

Verwaltungsgericht München: Tierärztekammer darf der SmartVet-Tierarztpraxis den Notdienst nicht untersagen (15.6.2008)

Das Bayerische Verwaltungsgericht München (VG München, AZ: M 16 K 07.1992) hat die Tierärztekammer Bayern darüber belehrt, dass der von der SmartVet Tierarztpraxis in Füssen angebotene Notdienst keiner Genehmigung durch die Kammer bedarf.

Die Tierärztekammer Bayern hatte die gegenteilige Auffassung vertreten, und von der Praxis einen Antrag auf Genehmigung des Notdienstes gefordert, diesen dann aber abgelehnt.

Gegen die ablehnenden Bescheide war die SmartVet GmbH klageweise vorgegangen - mit Erfolg: In der mündlichen Verhandlung gab das Gericht seine Auffassung zu Protokoll, dass die Einrichtung eines Notdienstes durch eine einzelne Tierarztpraxis nicht genehmigungsbedürftig ist. Daraufhin nahm die Kammer die Bescheide zurück.

Mehr Informationen zu SmartVet: www.smartvet.de

Olaf Thamm
Schulzendorfer Straße 23
13347 Berlin
Tel.: 030 43776833
Fax: 030 43776834
mailto: info@smartvet.de